Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2858

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung eingebrachten Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 120 des Grundgesetzes und eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen

— Drucksache 2590 —

A. Bericht des Abgeordneten Wittrock *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 120 des Grundgesetzes — Drucksache 2590 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

II. den Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen — Drucksache 2590 — mit der Maßgabe, daß

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c wie folgt ergänzt wird:

„auch soweit diese Vorschrift nach §§ 12 und 13 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) gilt,",

2. § 12 folgenden Absatz 2 erhält:

„(2) Die Verpflichtungen des Landes Berlin aus Ausgleichsforderungen, die der Deutschen Bundesbank nach § 15 Abs. 2 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285) zustehen, gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1962 auf den Bund über."

Der bisherige Wortlaut des § 12 wird Absatz 1,

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 22. Juni 1961

Der Rechtsausschuß

Hoogen	**Wittrock**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache 2858*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 120 des Grundgesetzes

— Drucksache 2590 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung *des Artikels 120* des Grundgesetzes	**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates *unter Einhaltung der Vorschrift des* Artikels 79 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes **ist eingehalten:**
Artikel I	Artikel I
Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:	Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:
Artikel 120 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	Artikel 120 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Soweit Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten bis zum 1. September 1961 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder die hierfür entstehenden Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Im übrigen trägt der Bund derartige Aufwendungen nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die nicht in Bundesgesetzen geregelt sind oder werden, bis zum 1. September 1961 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern erbracht wurden, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe."	„(1) Soweit Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten bis zum 1. September 1961 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder **im Verhältnis zueinander** die hierfür entstehenden Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Im übrigen trägt der Bund derartige Aufwendungen nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die nicht in Bundesgesetzen geregelt sind oder werden, bis zum 1. September 1961 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern**, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen,** erbracht wurden, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe."
Artikel II	Artikel II
Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.	unverändert